

# **Quereinstieg Einstellung Tarifangestellter und spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis**

**Beitrag von „loswo“ vom 15. Februar 2019 19:18**

Hm ok..

NLVO sagt:

§ 8

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen durch Studium und berufliche Tätigkeit

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer

- ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann, und
- mindestens vier Jahre lang eine berufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt hat.

(2) Die berufliche Tätigkeit muss

- fachlich an das Hochschulstudium anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt entsprechen und
- im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

(3) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

Dann hängt es vermutlich an den fachlichen Anforderungen in (2) 1.

Ziemlich kleinkariert..

Bei Nachweis einen Zweitfaches würdest du (in der Regel) auch nur dann direkt verbeamtet werden, wenn du schon vier Jahre Unterricht in zwei Fächern vorweisen könntest (z.B. anderes Bundesland, Privatschule, ...).